

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ ²⁾Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht durch die Führung der Bündner Kantonsschule. Zweck

² Er unterstützt ferner die Ausbildung in den privaten Mittelschulen im Kanton Graubünden durch besondere Beiträge.

Art. 1bis ³⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2 ⁴⁾

¹ Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt: Aufsicht und Koordination

1. ⁵⁾der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,
2. dem Erziehungsdepartement,
3. der Regierung.

² ⁶⁾Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Konferenz der Leitenden der Mittelschulen Aufgaben überträgt.

¹⁾ B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

²⁾ Fassung gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); AGS 2000; 4631; in Kraft getreten am 1. September 2005, AGS 2005, KA 2724

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; B vom 16. Dezember 1997, 557; GRP 1997/98, 600

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 59a des kantonalen Schulgesetzes; BR 421.000

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

Art. 2bis¹⁾Entzug der
Unterrichts-
berechtigung

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbe-
hörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamt-
schweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung
betrauten Stelle.

³ ...²⁾

Art. 3

Schularztendienst

Der schulärztliche Dienst wird in allen Mittelschulen nach den Vorschrif-
ten des Bundes und des Kantons durchgeführt. ³⁾ Kontrolluntersuchungen
sind obligatorisch.

II. Die Bündner Kantonsschule**Art. 4**⁴⁾

Zweck

Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen

- a) eine abgeschlossene Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein
Hochschulstudium oder auf eine berufliche Ausbildung;
- b) eine berufliche Ausbildung

und fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperli-
che Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen
und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Ge-
meinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beein-
trächtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

¹⁾ Einfügung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die
Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüs-
sen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft
getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
(VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Vgl. dazu RV über den schulärztlichen Dienst, BR 421.800

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 58 kantonales Berufsbildungsgesetz, AGS 1995, 3366

Art. 5¹⁾

¹ Die Kantonsschule umfasst:

Organisation

- a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;
- b) die Handelsmittelschule;
- c) die Fachmittelschule.

² Über die Führung der Fachmittelschule entscheidet der Grosse Rat.

Art. 6²⁾

¹ Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Studium an einer Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.

Ziel des
Gymnasiums

² Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Ausbildungsqualität und regelt das einheitliche Aufnahmeverfahren. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der Schulleistungen anordnen.

Art. 7

¹ ⁴⁾Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie schliesst mit dem Diplom ⁵⁾ ab.

Ziel der Handels-
mittelschule ³⁾

² ... ⁶⁾

Art. 7bis⁷⁾

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulausweis ab.

Ziel der
Fachmittelschule

² Die Regierung regelt die Erlangung der Fachmaturität.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt, AGS 2008, KA 1613

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5

⁵⁾ Nunmehr Fachmittelschulausweis

⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

Art. 8 ¹⁾**Art. 9** ²⁾**Art. 10**

Schulgeld

Die Schüler entrichten ein Schulgeld, dessen Höhe die Regierung festsetzt. Es kann abgestuft werden. Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld erlassen werden. ³⁾

Art. 11 ⁴⁾

Konvikt

Der Kanton unterhält oder unterstützt ein oder mehrere Kosthäuser (Konvikte), in welchen Kantonsschüler in häuslicher Gemeinschaft Kost und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten. ⁵⁾

Art. 12 ⁶⁾**III. Die privaten Mittelschulen****Art. 13**

Begriff

Private Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle nicht vom Kanton geführten Mittelschulen.

Art. 14Anerkennung von
Ausweisen

^{1 7)}Die Regierung kann Maturitäts- Handelsdiplom- und Fachmittelschul- ausweise privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); AGS 2000; 4631; in Kraft getreten am 1. September 2005, AGS 2005, KA 2724

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 59a des kantonalen Schulgesetzes; BR 421.000

³⁾ Siehe RV über Schulgeld und Gebühren der Kantonsschule, BR 425.120

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

⁵⁾ Vgl. dazu RV über die Wohnheime der kantonalen Schulen, BR 420.200

⁶⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.

³ Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.

⁴ ²⁾Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonale anerkannten Ausweisen die Anerkennung zu verleihen.

Art. 15 ³⁾

Der Kanton erleichtert den Besuch der privaten Mittelschulen, deren Ausweise bzw. deren Abschluss vom Kanton anerkannt sind oder für die das Anerkennungsverfahren eingeleitet wurde, durch die Gewährung jährlicher Beiträge an solche Schulen.

Beiträge
a) Grundsatz

Art. 16 ⁴⁾

¹ Der Beitrag wird für Schüler gewährt, die sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Kanton Graubünden aufhalten, und sofern mindestens ein Elternteil im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat. An Stelle des Wohnsitzes der Eltern tritt bei deren Tode der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes.

b) Voraussetzungen

² Die private Mittelschule darf von Schülern, für die ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ein Schulgeld im Rahmen der regierungsrätlichen Verordnung über das Schulgeld und die Gebühren für die Schüler der Bündner Kantonsschule verlangen.

Art. 17

¹ ⁵⁾Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich.

c) Bemessung

² Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Fassung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; AGS 1995, 3366

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

Art. 17bis¹⁾

Beiträge an
Maturitätsschulen
für Erwachsene

Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

Art. 17ter²⁾

Beiträge an
Mittelschulen im
Kanton Tessin

Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

Art. 18

d) Aufhebung,
Entzug der Bei-
tragsleistung

¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beitragsleistungen an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.

² Privaten Mittelschulen, deren Führung und Ausbildung nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag entziehen.

IV. Rechtsweg³⁾**Art. 18bis**⁴⁾

Rechtsweg

¹ Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 740; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 559; GRP 2003/2004, 758; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 740; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 559; GRP 2003/2004, 758; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

² ¹⁾Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

V. Vollzug und In-Kraft-Treten ²⁾

Art. 19

Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Vollzug

Art. 19bis ³⁾

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Art. 11 Abs. 3

³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat.

Art. 23 Abs. 2

² Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

Art. 30 Abs. 3

³ Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 740; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 559; GRP 2003/2004, 758; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

2. Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)

Art. 20 Abs. 3

Aufgehoben

3. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)

Art. 18 Abs. 3

Aufgehoben

4. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 50 Abs. 2

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

Art. 20 ¹⁾

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf das Schuljahr 1962/63 in Kraft.

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹⁾ Die Teilrevision vom 28. September 1986 tritt auf das Schuljahr 1987/88 in Kraft